



Gemeinde Wustermark
Der Bürgermeister

Satzung über die Einwohnerbeteiligung mittels Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32]), sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.02.2016 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 23.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

Die Gemeinde Wustermark beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Höhe des Budgets

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark beträgt jährlich:

50.000.00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

Die Vorschläge sind an Gemeinde Wustermark –Kämmerei - zu richten.

- (2) Die Vorschläge können schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift in der Verwaltung eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Stichtag ist der: **30. Juni**

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Kämmerei, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
 - c) die Gemeinde Wustermark zuständig,
 - d) er umsetzbar ist und die Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet,

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Wustermark informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere dem Amtsblatt - über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§9

Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den

Schreiber
(Bürgermeister)

Satzung zum Bürgerbudget
der Gemeinde Wustermark _

- veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark, Jahrgang xx, Nr. xx, xx.xx.20xx